

Satzung des DRK-Ortsvereins Hannover-Süd

§ 1 Name, Rechtsform, Verflechtung

(1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), DRK-Region Hannover e.V. (in der Folge „Regionsverband“ genannt), den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Hannover-Süd“. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Stadtteile Südstadt und Bult in der Landeshauptstadt Hannover.

(2) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Es darf ausschließlich von den Organisationen, Einrichtungen und Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes geführt werden.

(3) Die Satzung des Regionsverbandes sowie die Dienstordnungen, die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des DRK sind für den DRK-Ortsverein verbindlich. Soweit diese Vorschriften Mitgliedsrechte und -pflichten enthalten, sind sie Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Grundsätze

Der DRK-Ortsverein erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

§ 3 Aufgaben

(1) Der DRK-Ortsverein nimmt in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit nach den in § 2 beschriebenen Grundsätzen Aufgaben des Roten Kreuzes wahr. Das sind insbesondere:

- I 1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
3. Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr
4. Suchdienst, Tätigkeit als Amtliches Auskunftsbüro nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen
5. Verbreitung der Kenntnis der Genfer Rotkreuz-Abkommen

- II
 - 1. Krankenpflege
 - 2. Krankentransport und Rettungsdienst auf den Straßen, in den Betrieben, auf dem Wasser und in den Bergen
 - 3. Mitwirkung im Blutspendedienst
 - 4. Mitwirkung in Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
 - 5. erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
 - 6. Mitwirkung bei internationalen Hilfsaktionen
 - 7. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz

- III
 - 1. Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte)
 - 2. Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitspflege
 - 3. Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit

(2) Der DRK-Ortsverein arbeitet als Gliederung des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes auf örtlicher Ebene mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichem oder ähnlichem Gebiet tätig sind.

(3) Der DRK-Ortsverein vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich und wirkt daran mit, im Jugendrotkreuz die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heranzuführen.

(4) Der DRK-Ortsverein fördert und unterstützt die Arbeit der Bereitschaften, des Jugendrotkreuzes und der Arbeitskreise. Er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder. Er sorgt für die ordnungsgemäße Benennung und Entsendung seiner Vertreter zur Regionsverbandsversammlung.

(5) Dem DRK-Ortsverein können im beiderseitigen Einvernehmen weitere Aufgaben vom Regionsverband übertragen werden. Gegenüber Mitgliedern der aktiven Rotkreuz-Gemeinschaften geht das Weisungsrecht des Regionsverbandes vor.

(6) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der DRK-Ortsverein Anteile an den Mitgliedsbeiträgen und an den Ergebnissen der von ihm durchgeführten Sammlungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Regionsverbandes; ferner kann er sonstige Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes des Regionsverbandes erhalten.

(7) Der DRK-Ortsverein ist verpflichtet, Beschlüsse zu verwirklichen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder wegen der Notwendigkeit ihrer einheitlichen Verwirklichung vom DRK-Landesverband Niedersachsen e.V. oder vom Deutschen Roten Kreuz e.V. ergehen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des DRK-Ortsvereins können Männer, Frauen und Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein; die in der Regel im Ortsvereinsgebiet wohnen. Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.

(2) Juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können korporative Mitglieder werden.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand mit schriftlicher Bestätigung erworben.

(4) Personen, die sich um das Rote Kreuz und den DRK-Ortsverein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des DRK-Ortsvereins ernannt werden.

§ 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte in der Mitgliederversammlung nach §§ 8 und 9 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften sind für die Zeit der Rotkreuztätigkeit durch den Regionsverband gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

(3) Alle Mitglieder des DRK-Ortsvereins sind verpflichtet, die in § 2 dieser Satzung genannten allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

(4) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei, einen höheren Beitrag zu zahlen. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall besondere Regelungen über eine Beitragsreduzierung oder – freistellung zu treffen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer

Belehrung zu versehen, dass hiergegen das Schiedsgericht angerufen werden kann. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitgliedes erlischt mit Auflösung der juristischen Person oder der sonstigen Vereinigung.

§ 7 Rotkreuz-Gemeinschaften

(1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und dazu ausgebildet oder angeleitet sind. Dies sind Bereitschaften, Gruppen und Schulgemeinschaften des Jugendrotkreuzes, die Sozialarbeit, Arbeitskreise, Bergwacht und Wasserwacht. Sie werden auf Antrag des DRK-Ortsvereins durch Beschluss des Regionsverbandes gebildet und aufgelöst.

(2) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften sind die vom Landesverband erlassenen Dienst- und Ausbildungsordnungen verbindlich. Für die Mitglieder des Jugendrotkreuzes gilt die Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Niedersachsen.

(3) Die Bereitschaften bestehen aus aktiven Mitgliedern, die für eine satzungsgemäße Aufgabe nach der Ausbildungsordnung geschult sind und sich zu regelmäßiger Mitarbeit und Fortbildung verpflichten.

Aufgaben der Bergwacht erfüllen aktive Mitglieder, die für den Dienst in den Bergen, Aufgaben der Wasserwacht solche, die für den Dienst auf dem Wasser geschult sind.

(4) Das Jugendrotkreuz (JRK) bildet mit Zustimmung des Regionsverbandes Gruppen und Schulgemeinschaften. Näheres regelt die Ordnung für das Jugendrotkreuz.

(5) Für satzungsgemäße Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal zusammentreten. Die/der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Sie/er muss dies tun, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder oder von der Mehrheit des Vorstandes schriftlich mit Begründung beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung. Auch eine Einladung über die Veröffentlichung in Stadtteilblättern oder der Internetpräsenz des DRK-Ortsvereins gilt als ordnungsgemäße Einladung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragen. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

(4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift soll innerhalb eines Monats dem Regionsverband übersandt werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Sie wählt den Vorstand des DRK-Ortsvereins;
2. Sie nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht entgegen und beschließt über die Jahresrechnung, den Wirtschaftsplan und die Entlastung des Ortsvereinsvorstandes;
3. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest unter Berücksichtigung der von der Regionsverbandsversammlung beschlossenen Mindestbeiträge;
4. Sie beschließt über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und über die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen; alle derartigen Beschlüsse bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Regionsverbandsvorstandes;
5. Sie beschließt über die Vorschläge des Vorstands gemäß § 4 (4) dieser Satzung (Ehrenmitgliedschaft im DRK-Ortsverein);
6. Sie beschließt über Änderungen dieser Satzung und über Gebietsänderungen des DRK-Ortsvereins sowie über die Auflösung des Vereins. Solche Beschlüsse

bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums des Regionsverbandes.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Auflösung des DRK-Ortsvereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des DRK-Ortsvereins steht, weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur durch eine neue Versammlung beschlossen werden, zu der binnen vier Wochen geladen werden muss. Die Einladung muss die Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes und den Hinweis darauf enthalten, dass die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden,

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,

der/dem SchatzmeisterIn,

der/dem SchriftführerIn sowie

bis zu 5 Beisitzern, die verantwortlich im DRK-Ortsverein mitarbeiten.

(2) Alle Ämter im DRK-Ortsverein können nur mit Vereinsmitgliedern besetzt werden und stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen; sie sollen in der Leitung entsprechend vertreten sein.

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt der/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters mit dem der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters. Die Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis von Vorstandswahlen im DRK-Ortsverein bedarf der Bestätigung durch den Regionsverband und ist diesem unverzüglich anzuzeigen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so nimmt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann der Ortsvereinsvorstand bis dahin das Amt kommissarisch besetzen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der SchatzmeisterIn. Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereins werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.

§ 11 Durchführung der Vorstandssitzungen

(1) Die/der Vorsitzende oder seine/sein StellvertreterIn soll den Vorstand mindestens viermal im Jahr einberufen; sie/er leitet die Sitzung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb vier Wochen zuzuleiten ist.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den DRK-Ortsverein und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Dem Vorstand obliegt es, auf die Erfüllung der in dieser Satzung beschriebenen Pflichten des DRK-Ortsvereins als Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes und auf seine Beteiligung an den Aufgaben des DRK in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit zu achten und hinzuwirken.

(3) Der Vorstand hat insbesondere

1. die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan vorzubereiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
2. den jährlichen Tätigkeitsbericht für die Mitgliederversammlung zu erstellen,
3. die Überprüfung der Haushalts-, Geschäfts- und Kassenführung des DRK-Ortsvereins durch den Regionsverband herbeizuführen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten,
4. gegebenenfalls über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und deren Vergütung im Rahmen des Haushalts zu beschließen.
5. interessante Angebote für Mitglieder des DRK-Ortsvereins und Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Hannover möglichst für alle Altersstufen zu realisieren,

6. für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu sorgen; dazu gehören Presseartikel und die regelmäßige Pflege der Homepage des DRK-Ortsvereins sowie die Unterrichtung der Mitglieder des DRK-Ortsvereins über wichtige Themen.

7. das Recht eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsstelle zu erlassen und damit die Angelegenheiten der Geschäftsstelle zu regeln.

(4) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben soweit es im Rahmen der Satzung zulässig ist, einer anderen Person übertragen.

(5) In besonderen Eilfällen und bei Katastrophen trifft notfalls die/der Vorsitzende oder bei ihrer/seiner Verhinderung die/der StellvertreterIn die erforderlichen Maßnahmen und berichtet hierüber sobald wie möglich dem zuständigen Organ.

(6) Im Übrigen ist der Vorstand des DRK-Ortsvereins für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die keinem anderen seiner Organe zugewiesen sind.

§ 13 Schiedsgericht

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

1. zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
2. zwischen Einzelmitgliedern,
3. zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung gebildete Schiedsgericht des DRK-Landesverbandes entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des DRK-Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des DRK-Bundesverbandes entschieden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaften ergeben.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

(4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des DRK-Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.

(5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 14 Geschäftsstelle des DRK-Ortsvereins

(1) Der DRK-Ortsverein kann eine Geschäftsstelle unterhalten. Sie untersteht den Weisungen des Vorstandes des DRK-Ortsvereins.

(2) Das Nähere regelt eine Geschäftsanweisung (siehe § 12 Abs. 3 Nr. 7).

§ 15 Ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte

Die Arbeit im Roten Kreuz ist ehrenamtlich. Hauptamtliche Mitarbeiter können eingestellt werden, soweit dies notwendig ist.

§ 16 Mittelverwendung und Geschäftsjahr

(1) Die Mittel des DRK-Ortsvereins sind im Rahmen eines seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Wirtschaftsplans aufzubringen und zu verwenden, der nach einem mit dem Regionsverband vereinbarten Kontenplan zu gliedern ist.

(2) Wirtschaftsplan, Bücher und Kassenführung werden durch den Regionsverband geprüft.

(3) Der Wirtschaftsplan kann vom Regionsverband beanstandet werden, wenn die vorgesehene Verwendung der Haushaltsmittel den Aufgaben und Zwecken des Roten Kreuzes nicht entspricht.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Gemeinnützigkeit

(1) Der DRK-Ortsverein verfolgt mit seinen Einrichtungen und Gliederungen ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DRK-Ortsvereins, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des DRK-Ortsvereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.

(4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Roten Kreuzes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des DRK-Ortsvereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den DRK-Region Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

Wird an Stelle des aufgelösten oder aufgehobenen DRK-Ortsvereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes ein neuer DRK-Ortsverein gegründet, so soll der Regionsverband diesem das Vermögen des aufgelösten oder aufgehobenen oder vom Wegfall seines Zweckes betroffenen DRK-Ortsvereins zuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des DRK-Ortsvereins vom 17. 03. 2015 in Kraft.